

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten und
Verpflegungskostensatz für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Gemeinde
Lampertswalde**

(Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014 S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 249, 237), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Nov. 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009 S. 225) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. 04. 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lampertswalde in seiner Sitzung am 01.11. 2016 folgende Elternbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG sowie in Kindertagespflege im Sinne von § 1 Abs. 6 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Lampertswalde betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage 1 A – D zu § 4 dieser Satzung.

(3) Unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen auch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen die Essenversorgung in Anspruch nehmen.

**§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte und
Verpflegungskostensatz**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Lampertswalde Elternbeiträge und weitere Entgelte. Für Kinder in Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Lampertswalde Elternbeiträge.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

Erfolgt die Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.

(3) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtung, der **nicht** zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß der Anlage 1 zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

(6) Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Personensorgeberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostensatz zu entrichten.

(7) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung sowie Frühstück und Vesper in den Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Lampertswalde gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG Verpflegungskostenersatz nach den in Anlage 2 zu dieser Satzung festgelegten Tarifen. Anlage 2 ist somit Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete. Für die Kindertagespflege gilt § 14 Abs. 2 Satz 4 SächsKitaG.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und –zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.


§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung
der Elternbeiträge und weiteren Entgelte und des Verpflegungskostensatzes

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Lampertswalde festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Lampertswalde ist jeweils am 15. Tag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (4) Der Verpflegungskostensatz wird für den laufenden Monat jeweils im Folgemonat bzw. zum Ende des Anmeldezeitraumes durch Abbuchung oder mittels innerhalb von zwei Wochen fälligen Gebührenbescheides erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. 02. 2015 in der Fassung vom 17.11.2015 außer Kraft.

Lampertswalde, d. 07.11.2016


W. Hoffmann
Bürgermeister der
Gemeinde Lampertswalde



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
 - oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Anlage 1

ab 01.01.2017

Kommune: Lampertswalde													
Kinderkrippe / Kindertagespflege													
A	11 h	10 h	9 h			6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie						Alleinerziehend						
1. Kind	189,44 €	172,22 €	155,00 €			103,33 €	77,50 €		174,77 €	158,89 €	143,00 €	95,33 €	71,50 €
2. Kind	134,44 €	122,22 €	110,00 €			73,33 €	55,00 €		116,11 €	105,55 €	95,00 €	63,33 €	47,50 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei						
Kindergarten													
B	11 h	10 h	9 h			6 h	4,5 h		11 h	10 h	9 h	6 h	4,5 h
	Familie						Alleinerziehend						
1. Kind	110,00 €	100,00 €	90,00 €			60,00 €	45,00 €		100,83 €	91,67 €	82,50 €	55,00 €	41,25 €
2. Kind	75,78 €	68,89 €	62,00 €			41,33 €	31,00 €		66,00 €	60,00 €	54,00 €	36,00 €	27,00 €
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei						
Hort													
C		6 h	5 h			2 h			6 h	5 h		2 h	
	Familie						Alleinerziehend						
1. Kind		56,00 €	46,67 €			18,67 €			51,50 €	42,92 €		17,17 €	
2. Kind		40,00 €	33,34 €			13,34 €			35,00 €	29,17 €		11,67 €	
3. Kind und weitere	beitragsfrei						beitragsfrei						

D

Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend den Absätzen A, B und C erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine Tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindereinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.

Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

E

Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 15,00 € erhoben.

F

Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. für die Betreuung als Krippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,80 €,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,58 €,
3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 1,42 €.

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

Anlage 2

Verpflegungskostensätze gemäß § 15 Abs. 6 SächsKitaG

Mittagessen:

Kita 2,10 €

Grundschule 2,30 €

Praktikanten 2,80 €

Frühstück: 0,30 €

Vesper: 0,30 €